



Umsetzung BTHG

Beteiligungsgespräche



GLIEDERUNG

1. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
 - a) Zeitschiene Inkrafttreten
 - b) Inhalt
2. Umsetzung des BTHG
3. Träger der Eingliederungshilfe (EGH)/
mögliche Szenarien
4. Weitere Aufgaben auf
 - a) Bundesebene
 - b) Landesebene



DAS BTHG – ZEITSCHIENE INKRAFTTRETEN

01.01.2020

Nach
Verkündung
bzw.
01.01.2017

Reformschritt 1:

- Änderungen im
Schwerbehinderten-
recht
- *Erster Schritt* bei
Verbesserungen in
der Einkommens-
und Vermögens-
berücksichtigung im
SGB XII

01.01.2018

Reformschritt 2:

- Einführung SGB IX
Teil 1 und Teil 3
- Reform des
Vertragsrechts der
EGH_{neu} im SGB IX
- Vorgezogene
Verbesserungen im
LTA-Bereich und im
Gesamtplanverfahren
in der EGH im SGB XII

Reformschritt 3:

- Einführung SGB IX
Teil 2 (EGH_{neu})
- *Zweiter Schritt* bei
Verbesserungen in
der Einkommens-
und
Vermögensberück-
sichtigung



DAS BTHG – INHALT

Was ist neu? (beispielhaft, in der Reihenfolge des Inkrafttretens)

Frauenbeauftragte in den Werkstätten für behinderte Menschen

Mehr Rechte für die Schwerbehindertenvertretung

Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Neuer Behindertenbegriff nach ICF

Einführung Assistenzleistung

Einführung ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Budget für Arbeit bundesweit

Teilhabeplanung für alle Rehabilitationsträger

Vertragsrecht neu gestaltet

Trennung existenzsichernde Leistungen und Eingliederungshilfe

Teilhabe auf Bildung konkreter gefasst



UMSETZUNG DES BTHG

Rheinland-Pfalz:

I+II Quartal 2017:

- Ausführungsgesetz (AG) zum SGB IX: Träger der Eingliederungshilfe (EGH), u.a.
- Ausführungsgesetz (AG) zum SGB XII: Umgestaltung der Sozialhilfe
- Beteiligungsprozess zur Entscheidung „Träger EGH“ mit:
 - Kommunalen Spitzenverbänden
 - Behindertenselbsthilfe und Teilhabebeirat
 - LIGA, bpa und öffentlich-rechtliche Träger als Vertretungen der Leistungsanbieter Eingliederungshilfe



UMSETZUNG DES BTHG

III.+IV. Quartal 2017:

- Gesetzgebungsverfahren vorbereiten
- Konnexität prüfen und regeln
- fachliche Anforderungen klären

I.+II. Quartal 2018:

- Landtagsberatung (Ziel Inkrafttreten: 1.7.2018)
- parallel: Fortschreibung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Koalitionsvertrag „Inklusionsgesetz“

III. Quartal 2017 bis Ende 2019:

- Rahmenvereinbarungen (ab III/2017 vorbereitend, ab III/2018 mit dem Träger der EGH)
- Abgrenzungs- & Entgeltregelungen (existenzsichernde Leistungen vs. EGH)
- und weitere Umsetzungsschritte wie Teilhabeplanung ...

TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (EGH)



Gesetzlicher Auftrag:

*„Das Land bestimmt die Träger der
Eingliederungshilfe.“*



- > Wer soll Träger der EGH werden?
- > Was zieht das für finanzielle/fiskalische Folgen nach sich („Konnexität“)?



SZENARIEN (ÜBERBLICK)

Mögliche Träger der EGH:

1. Land + Kommune
2. Land
3. Land zieht Kommune heran
4. Kommune



SZENARIEN

Heutige Situation:

- **Getrennte Zuständigkeit**
 - stationäre Leistungen – Land
 - ambulante Leistungen – Landkreise und kreisfreie Städte (Kommunen)
- **Kostentragung:**
 - stationär: Land trägt die Kosten und beteiligt die Kommunen mit 50 Prozent – faktisch: Vorfinanzierung durch die Kommunen
 - ambulant: Kommunen tragen die Kosten – Land refinanziert 50 % über den kommunalen Finanzausgleich.

Verwaltungskosten sind Kosten der Kommunen.



SZENARIO 1: ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE TRÄGER

1. Land + Kommune:

- Geteilte Zuständigkeit bleibt mit neuen Abgrenzungskriterien erhalten:
 - „besonderen Wohnformen“ = Land
 - „inklusive Leistungen“ = Kommune
- Abgrenzung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung oder zu Assistenzleistungen schwierig
- Regelungsbedarf zur Kostenheranziehung erforderlich
- Anreize für inklusive Leistungen notwendig, aber schwierig zu schaffen
- Konnexitätsfolgen schwierig abzuschätzen



SZENARIO 2: LAND IST INSGESAMT ZUSTÄNDIG

2. Land

- Land wird zuständig für die Eingliederungshilfe
- Kommunen geben Aufgabe und Finanzierung ab
- Fachliche und finanzielle Synergien durch größere Leistungseinheiten
- Land kann steuern und gleichwertige Lebensverhältnisse schaffen
- Kosten und Kostensteigerung durch Fall- und Angebotssteuerung eher zu kontrollieren
- Ausbau einer eigenen Landesverwaltung mit Außenstellen zwingend notwendig
- Keine Konnexitätsfolgen („negative“ Konnexität)



SZENARIO 3: ZUSTÄNDIGKEIT LAND, HERANZIEHUNG KOMMUNEN

3. Land zieht Kommune heran

- Land wird zuständig für die Eingliederungshilfe, nutzt die bei den Kommunen vorhandenen fachlichen Strukturen
- Steuerungsverantwortung liegt beim Land
- Verwaltungstechnisch leicht umzusetzen, da Strukturen vorhanden sind
- Konnexität: Land muss mögliche Mehrkosten der Eingliederungshilfe finanzieren
- Anreize für Kommunen schaffen, um ökonomisches Handeln zu fördern
- Klärung der regionalen Angebotssteuerung mit inklusiven Leistungen erforderlich



SZENARIO 4: VOLLSTÄNDIGE KOMMUNALISIERUNG

4. Kommune

- Landkreise und kreisfreie Städte sind für EGH zuständig
- Kommunale Entwicklung abhängig vom Engagement der einzelnen Kommunen
- Kommunen erhalten Anreize für ökonomisches Handeln
- Regionale Angebotssteuerung im Interesse der Kommunen
- Land kann über Zuschüsse, Projekte und freiwillige Zielvereinbarungen „steuern“ – keine direkte Steuerungsfunktion
- Kommunen tragen alle Sach-, Personal- und Verwaltungskosten = Konnexität



ZENTRALE ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

- ❖ Einheitliche Lebensverhältnisse – einheitliche Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung – einheitliche Teilhabeplanung
- ❖ Stärkung inklusiver Angebote – Stärkung des Normalitätsprinzips – schrittweiser Abbau besonderer Wohnformen
- ❖ Regionale Angebotsentwicklung, um regionale Bedarfe zu erfüllen
- ❖ Entwicklung der Teilhabeleistungen im Sozialraum – Sozialraumentwicklung
- ❖ Wirtschaftliche Nutzung der finanziellen Ressourcen – Anreize für ökonomisches Handeln
- ❖ Verknüpfung mit Leistungen der vorrangigen Reha-Träger
- ❖ Fachliche Nähe zu möglichen weiteren Leistungen (wie Hilfe zur Pflege)
- ❖



WEITERE AUFGABEN

Bundesebene

- Förderung ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Evaluation des leistungsberechtigten Personenkreises
- Mehrkosten des BTHG
- Zusammenarbeit vorrangige Reha-Träger (BAR)
- Einführung der Teilhabeplanung
-



WEITERE AUFGABEN

Landesebene

- Träger EGH bestimmen
- Landesfinanzausgleichsgesetz ändern
- Budget für Arbeit anpassen
- Rahmenverträge zum Vertragsrecht vereinbaren
- Teilhabeplanung und –konferenzen weiter entwickeln
- Gesamtplanung
- Weitere Anpassungen wie z.B. Frühförderung



SONSTIGES....

Vielen
Dank
für
Ihre
Aufmerk-
samkeit!

